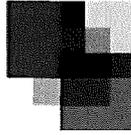


THÜR. LANDTAG POST
16.12.2020 13:27



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

3145712020

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

per Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesvorsitzender

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522
E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

15. Dezember 2020

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten - Schutz vor Altersdiskriminierung

Mündliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrte

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Fristverlängerung.

Der tbb als Dachverband aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst befürwortet die Aufnahme des Schutz vor Altersdiskriminierung in die Thüringer Verfassung.

Der besondere Gleichheitssatz des Art.3 Abs.3 GG Grundgesetz enthält kein ausdrückliches Diskriminierungsverbot aufgrund des Lebensalters. Gleiches galt bislang für die Thüringer Verfassung (Art. 2 Abs. 3). Einen Schutz gab es bislang nur auf gesetzlicher Ebene u.a. durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. In der Gesetzesbegründung zu §1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), der ein Diskriminierungsverbot bzgl. des Lebensalters enthält, heißt es: „Der Begriff ‚Alter‘ meint Lebensalter, schützt also gegen ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlungen, die an das konkrete Lebensalter anknüpfen.“ Zwar gibt uns das AGG damit eine Definition, was unter Diskriminierung wegen Alters zu verstehen ist, selbst schützt es jedoch nur im geringen Umfang vor selber, da vorrangiges Ziel die Gleichbehandlung ist und nicht der Schutz besonderer Altersgruppen.

Die Frage nach der Aufnahme des Diskriminierungsgrunds Lebensalter in die Verfassung fügt sich in die aktuelle Diskussion ein, wonach die Bedeutung des Lebensalters immer stärkere Anerkennung findet. Die UN-Generalversammlung setzte 2010 eine Arbeitsgruppe ein, um die Menschenrechte Älterer systematisch zu untersuchen und Maßnahmen zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes zu diskutieren. Die Zahl der Erwerbstätigen wird ohne Gegenmaßnahmen bis 2025 um rund 60.000 in Thüringen schrumpfen. Diese Entwicklung schlägt sich in der Debatte um Altersgrenzen auf dem Arbeitsmarkt nieder:

Starre Altersgrenzen stehen im Widerspruch zu Flexibilität, Potentiale älterer Menschen bleiben ungenutzt.

Auf der anderen Seite wird vermehrt eine Herabsetzung bestehender Mindestaltersgrenzen diskutiert: Beispiele sind die auf kommunaler und Landesebene zum Teil bereits praktizierte Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre und das Begleitete Fahren mit 17 nach §48a Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und §6e Straßenverkehrsgesetz (StVG). Die steigende Relevanz der Kategorie Lebensalter zeigt auch die Diskussion um Kinderrechte.

Den Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist es nach den Rückmeldungen, die wir aus unseren 34 Fachverbänden in Thüringen erhalten haben, wichtig, dass all diese Aspekte der Altersdiskriminierung mit der Aufnahme des Altersdiskriminierungsverbots in die Thüringer Verfassung mitumfasst werden.

Zu Frage 6

Der tbb hält eine Regelung auf Verfassungsebene für notwendig. Die Verfassung des Freistaats Thüringens symbolisiert auch sichtbar nach außen, was sozial erwünscht ist und was als Diskriminierung sozial verpönt ist.

Zu Frage 7

Wie bereits oben ausgeführt halten wir den bisherigen Schutz in der Thüringer Verfassung über den allgemeinen Gleichheitssatz für unzureichend.

Zu Frage 8

Nicht jede unmittelbare oder mittelbare Ungleichbehandlung ist eine verbotene Diskriminierung. Ungleichbehandlungen können rechtlich erlaubt und sogar geboten sein. Der tatsächliche Umfang eines Diskriminierungsverbots ergibt sich daher erst aus der Zusammenschau mit den Normen, die explizit oder implizit die Zulässigkeit von Ungleichbehandlungen begründen. Aber auch im Wege einer grundgesetzlichen Abwägung kommt durch die explizite Benennung des „Alters“ als besonders schützenswert eine Bedeutung zu, die den Abwägungsprozess zu beeinflussen vermag.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Stellungnahme Informationen und Anregungen für politische Positionierungen und Initiativen beinhaltet. Für ergänzende Hinweise stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender